

BERICHT

des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der

KTM AG

als Zielgesellschaft im öffentlichen Pflichtangebot
der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	- 1 -
2. Beurteilung des Übernahmeangebots	- 2 -
2.1 Allgemeines.....	- 2 -
2.2 Angebotspreis	- 5 -
2.3 Börsennotierung.....	- 7 -
2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots	- 8 -
3. Beurteilung der Äusserungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	- 9 -
4. Zusammenfassende Beurteilung.....	- 10 -

Anlage 1:	Öffentliches Pflichtangebot gem. § 22ff ÜbG
Anlage 2:	Äußerung des Vorstands vom 11. Juli 2012
Anlage 3:	Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Juli 2012
Anlage 4:	Bestätigung der Haftpflichtversicherung
Anlage 5:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

KTM AG, Mattighofen

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "KTM" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß KTM während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "CROSS KFZ" genannt) zu beraten. Unser Auftrag umfasst auch die Prüfung der Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit sowie die Prüfung der Äußerung der Verwaltungsorgane der KTM. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der KTM zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der KTM und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beige-schlossen sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte öffentliche Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der CROSS KFZ an die Aktionäre der KTM (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie

- 2 -

- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlagen zu beurteilen ist.

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

2.1 Allgemeines

Die Knünz GmbH, Dornbirn, („Knünz GmbH“) und die Pierer GmbH, Wels, („Pierer GmbH“) halten jeweils einen Geschäftsanteil an der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 17.500 entspricht. Pierer Invest Beteiligungs GmbH ist Mehrheitsaktionärin (Stimmrechte und Anteile am Grundkapital: 50,05%) der CROSS Industries AG, welche ihrerseits Alleingeschafterin der Bieterin ist. Die Pierer GmbH hält über ihre indirekte Tochtergesellschaft P Industrie AG weitere 25,03% am Grundkapital der CROSS Industries AG.

Am Grundkapital der Zielgesellschaft ist die Bieterin zu rund 0,92% beteiligt. CROSS Industries AG ist zu rund 49,59 % direkt an der Zielgesellschaft beteiligt. Im Laufe des Jahres 2012 soll CROSS Industries AG ihren Aktienbestand an der Zielgesellschaft in die Bieterin einbringen. Aus diesem Grund wird das Pflichtangebot von CROSS KFZ als Bieterin anstelle der CROSS Industries AG gelegt.

Mit Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die bis dahin bestehende gemeinsame Kontrolle über die Zielgesellschaft beendet. Knünz GmbH hat sich verpflichtet, als Geschafterin der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG, CROSS KFZ (Bieterin) und die Zielgesellschaft. Daher führte die Unterzeichnung des Syndikatsvertrages am 13. Juni 2012 zu einem Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft.

Die Pierer GmbH hat daher als über die Pierer Invest Beteiligungs GmbH herrschendes Mutterunternehmen mittelbar die Kontrolle über die CROSS Industries AG und daher auch mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Die Pierer GmbH hat somit durch die Entflechtung die industrielle Führung über die Zielgesellschaft erlangt. Durch die erfolgte Entflechtung wurde die Angebotspflicht gemäß § 22 ÜbG ausgelöst. Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin - GF ▪ CROSS Industries AG - Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG - Vorsitzender AR ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ Pierer GmbH - GF ▪ P Industrie AG - VSt ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG - Vorsitzender AR ▪ CROSS Immobilien AG - Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft - VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH - GF ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ CROSS Informatik GmbH - GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG - Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH - GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. - GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. - GF 	Vorsitzender VSt
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG - Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG - AR ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ Knünz GmbH - GF ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - Vorsitzender AR ▪ Pankl Racing Systems AG - AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft - VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH - GF ▪ CROSS Immobilien AG - AR ▪ Kästle GmbH - GF ▪ Ludescher Cablecrane-Systems GmbH - GF ▪ "RoboCarParking" Technologies GmbH - GF 	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG - AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG - AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - AR ▪ Pankl Racing Systems AG - AR ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG - AR ▪ CROSS Immobilien AG - AR ▪ P Industrie AG - AR 	AR
Mag. Friedrich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin - GF 	VSt

Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG - VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG - VSt ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ P Industrie AG - VSt ▪ Pankl Racing Systems AG - AR ▪ CROSS Automotive Holding GmbH - GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH - GF ▪ CROSS Immobilien AG - Vorsitzender VSt ▪ KTM Immobilien GmbH - GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH - GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH - GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH - GF ▪ CROSS Informatik GmbH - GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG - AR 	
Dr. Ernst Chalupsky	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG - AR ▪ P Industrie AG - Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft - Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG - AR ▪ CROSS Immobilien AG - AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - AR 	AR
Mag. Viktor Sigl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - VSt 	VSt
Mag. Hubert Trunkenpolz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - VSt 	VSt
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - VSt 	VSt
Rajiv Bajaj	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - AR 	AR
Friedrich Lackerbauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - AR 	AR
Horst Resch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG - AR 	AR

Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.845.000 und ist eingeteilt in 10.845.000 Aktien.

Die Bieterin hat am 13. Juni 2012 bekannt gegeben, an die Aktionäre der KTM ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der KTM abzugeben, die sich

nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung der Aktien verzichtet haben.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, sowie der verbindlichen Verzichtserklärung der Bajaj Auto International Holdings B.V. betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 5.126.199 Stück, die der Bieterin vorliegt, betrifft das Übernahmeangebot sohin effektiv 240.768 KTM-Aktien (rund 2,22% vom Grundkapital).

Für den Fall, dass die von Bajaj Auto International Holdings B.V. gehaltenen KTM-Aktien entgegen der Verzichtserklärung in das Übernahmeangebot eingeliefert werden, hat sich die Bieterin verpflichtet, auch diese KTM-Aktien im Zuge des Pflichtangebots zu erwerben.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 44,00 je Aktie.

Die Frist zur Annahme des Angebots begann am 04. Juli 2012 und endet am 18. Juli 2012. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der vom Angebot umfassten Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 44,00 je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben.

Ermittlung des Angebotspreises:

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

§ 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§1Z6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Gemäß der Angabe in Abschnitt 3.3 des Angebotsunterlage (Anlage 1) hat die Bieterin selbst in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart. Allerdings hat CROSS Industries AG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger am 18. April 2012 KTM-Aktien zu einem Preis von EUR 41,40 erworben.

§ 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (13. Juni 2012). Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor

Bekanntmachung der Angebotsabsicht (13. Juni 2012), das ist der Zeitraum vom 13. Dezember 2011 bis inklusive 12. Juni 2012, beträgt EUR 40,310 je Aktie.

Der Angebotspreis muss mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 41,40 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Mag. Hubert Trunkenpolz haben am 14. März 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw. der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft DI Harald Plöckinger haben am 11. Juni 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw. der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. Nach Maßgabe dieser Optionsverträge haben Mag. Hubert Trunkenpolz und DI Harald Plöckinger am 31. Jänner 2012 ihre Put-Optionen ausgeübt. CROSS Industries AG hat sohin am 31. Jänner 2012 von (i) Mag. Hubert Trunkenpolz 17.000 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie und von (ii) DI Harald Plöckinger 8.500 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie erworben. Am 27. Jänner 2012 hat die Übernahmekommission in einer Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG festgestellt, dass diese aus der Ausübung der Put-Optionen resultierenden Erwerbe aufgrund der mangelnden Beeinflussbarkeit durch die Bieterin bzw. mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger nicht zur Ermittlung des Kaufpreises gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG heranzuziehen sind, da die gegenständlichen Verfügungsgeschäfte vom 31. Jänner 2012 auf Verpflichtungsgeschäften beruhen, die außerhalb des Referenzzeitraumes abgeschlossen wurden und von CROSS Industries AG nicht mehr beeinflusst werden können (GZ 2011/2/7-8).

Als Sachverständige der KTM hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Preisuntergrenze eingehalten.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen:

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 12. Dezember 2003 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Regelten Freiverkehr der Wiener Börse. Bis 18. September 2009 wurden die Aktien der Zielgesellschaft im Segment prime market gehandelt. Seit dem 21. September 2009 wird die KTM-Aktie im Segment mid market der Wiener Börse gehandelt. Der Schlusskurs für KTM-Aktien an der Wiener Börse betrug am 11. Juni 2012 EUR 42,06. Am 12. Juni 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, wurden keine KTM-Aktien an der Wiener Börse gehandelt. Der Angebotspreis liegt somit um rund 4,62% über dem Schlusskurs vom 11. Juni 2012.

Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere:

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (13. Juni 2012) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR	41,114	40,310	39,949	32,941
Prämie	7,02 %	9,16 %	10,14 %	33,57 %

Quelle: Wiener Börse AG

Angemessenheit des Angebotspreises

Der Barangebotspreis von EUR 44,00 erfüllt daher die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt in seiner Äußerung (Anlage 2) zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- des buchmäßigen Eigenkapitals
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs für die letzten 3, 6, 12 und 24 Monate und
- wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft

dar.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Anlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Angebotspreis liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie (exkl. Minderheitenanteil.)

2.3 Börsennotierung

Gemäß der Angebotsunterlage besteht durch das Pflichtangebot ein hohes Risiko der Beendigung des Handels der Aktien der Zielgesellschaft im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse durch Wegfall der gebotenen Mindeststreuung. Bei einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft

- 8 -

aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse ist es Teil der Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin, einen Handel der KTM-Aktien im Dritten Markt (*MTF*) der Wiener Börse zu veranlassen. Ein Ausscheiden der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn sich nach Durchführung dieses Übernahmeangebots weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (*Freefloat*) befinden. Sollten sich nach Ende der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (*Freefloat*) befinden, wird die Zielgesellschaft den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse adhoc mitteilen. In der Folge wird die Wiener Börse das Verfahren zu einem amtswegigen Ausscheiden aus dem Geregeltten Freiverkehr einleiten.

Für den Fall, dass die Mindeststreuung nicht nachhaltig sichergestellt werden kann, hat der Vorstand der Zielgesellschaft angekündigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse nach Maßgabe des § 83 Abs 4 BörseG anzuzeigen und einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im Dritten Markt (*MTF*) der Wiener Börse zu veranlassen.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auf im Dritten Markt notierende Gesellschaften das Börsegesetz (BörseG) nur eingeschränkt, und das Übernahmegesetz (ÜbG) keine Anwendung findet.

2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der KTM können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben;

Der Vorstand hat zum öffentlichen Pflichtangebot der CROSS KFZ am 11. Juli 2012 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu den laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstands dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ÜbG erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz der CROSS KFZ vom 18. Juni 2012 und zu den Äußerungen der Organe der Zielgesellschaft vom 11. Juli 2012 folgende abschließende Beurteilung.

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 44,00 je Aktie der KTM AG entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG. Laut Aussage der Bieterin hat die Bieterin selbst in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart. Allerdings hat CROSS Industries AG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger am 18. April 2012 Aktien an KTM AG zu einem Preis von EUR 41,40 erworben. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 41,40 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dar.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der KTM vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der KTM AG vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Linz, am 11. Juli 2012

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Eva-Maria Berchtold
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Schwartz
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Öffentliches Pflichtangebot gem. §§ 22ff ÜbG

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER KTM AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 8. DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF KTM AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8 OF THIS OFFER DOCUMENT.

ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT

gem § 22 ff Übernahmegesetz

der

CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH

Edisonstraße 1

4600 Wels

(FN 264931f)

an die Aktionäre der

KTM AG

Stallhofner Straße 3

5230 Mattighofen

(FN 107673v)

18. Juni 2012

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen aus diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931f	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673v	Punkt 3.
Angebot	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Unter Berücksichtigung der Verzichtserklärung von Bajaj Auto International Holdings B.V. richtet sich dieses Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 240.768 auf Inhaber lautende Aktien der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Kaufpreis	EUR 44,00 je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403)	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 4.
Annahmefrist	4. Juli 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012, d.s. 2 Wochen	Punkt 5.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0VM20 und die Ausbuchung der ISIN AT0000645403) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	Punkt 5.3
Beendigung des Handels im Geregelten Freiverkehr	Durch das Pflichtangebot besteht ein hohes Risiko der Beendigung des Handels der Aktien der Zielgesellschaft im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse durch Wegfall der	Punkt 6.2

	<p>gebotenen Mindeststreuung. Bei einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse ist es Teil der Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin, einen Handel der KTM-Aktien im Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse zu veranlassen.</p> <p>Für den Fall, dass die Mindeststreuung nicht nachhaltig sichergestellt werden kann, hat der Vorstand der Zielgesellschaft angekündigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse nach Maßgabe des § 83 Abs 4 BörseG anzuzeigen und einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse zu veranlassen.</p>	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. Definitionen

2. Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

- 2.1 Angaben zur Bieterin / Ausgangslage*
- 2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger*
- 2.3 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*

3. Kaufangebot

- 3.1 Kaufgegenstand*
- 3.2 Kaufpreis*
- 3.3 Ausschluss der Verbesserung*
- 3.4 Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen*
- 3.5 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*
- 3.6 Gleichbehandlung*

4. Bedingungen

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

- 5.1 Annahmefrist*
- 5.2 Annahme- und Zahlstelle*
- 5.3 Annahme des Angebots*
- 5.4 Rechtsfolgen der Annahme*
- 5.5 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung*
- 5.6 Nachfrist („Sell Out“)*
- 5.7 Abwicklungsspesen*
- 5.8 Gewährleistung*
- 5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten*
- 5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses*

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

- 6.1 Gründe für das Angebot*
- 6.2 Delisting*
- 6.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten*
- 6.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen*

7. Sonstige Angaben

- 7.1 Finanzierung des Angebots*
- 7.2 Steuerrechtliche Hinweise*
- 7.3 Anwendbares Recht*
- 7.4 Berater der Bieterin*
- 7.5 Weitere Auskünfte*
- 7.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin*

8. Verbreitungsbeschränkung

9. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG

1. Definitionen

Aktionär	Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p
Annahmefrist	4. Juli 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012, d.s. 2 Wochen
AR	Aufsichtsrat
Bajaj Auto	Bajaj Auto International Holdings B.V., Claude Debussylaan 24, 1082 MD Amsterdam, P.O. Box 75288, 1070 AG Amsterdam
Bieterin	CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 264931f
BRAIN FORCE HOLDING AG	BRAIN FORCE HOLDING AG, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 78112x
CROSS Automotive Holding GmbH	CROSS Automotive Holding GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 346640s
CROSS Immobilien AG	CROSS Immobilien AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 240940z
CROSS Industries AG	CROSS Industries AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 261823i
CROSS Informatik GmbH	CROSS Informatik GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 360244x
CROSS Motorsport Systems AG	CROSS Motorsport Systems AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 177514a
FN	Firmenbuchnummer
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Gesellschafter der CROSS Industries AG und mit dieser verbundene Rechtsträger; DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH; Dr. Rudolf Knünz als Alleingesellschafter der Knünz GmbH; alle von den vorgenannten Rechtsträgern beherrschte Gesellschaften (siehe Anlage 1)
GF	Geschäftsführer
GJ	Geschäftsjahr
Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Aktien	Sämtliche Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung der Aktien verzichtet haben.

Kaufpreis	EUR 44,00 je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403)
Knünz GmbH	Knünz GmbH, Pfarrgasse 7, 6850 Dornbirn, FN 72711d
Knünz Invest Beteiligungs GmbH	Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 304451y
KTM-Sportmotorcycle AG	KTM-Sportmotorcycle AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 116267g
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, FN 85749b
P Industrie AG	P Industrie AG, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 290677t
Pankl Racing Systems AG	Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, FN 143981 m
Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.	Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 254725x
Pierer GmbH	Pierer GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 134766k
Pierer Invest Beteiligungs GmbH	Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels, FN 343376s
RGJ	Rumpfgeschäftsjahr
Syndikatsvertrag	Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH betreffend die Ausübung der Stimmrechte in der Pierer Invest Beteiligungs GmbH
ÜbG	Übernahmegesetz
ÜbK	Übernahmekommission (www.takeover.at)
UIAG Automotive Beteiligungs GmbH	UIAG Automotive Beteiligungs GmbH, Edisonstraße 1, 4600 Wels FN 328696b
Unternehmens Invest Aktiengesellschaft	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Edisonstraße 1, 4600 Wels FN 104570f
VSt	Vorstand
Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Bauernstraße 9, 4600 Wels, FN 99746k
Zielgesellschaft	KTM AG, Stallhofner Straße 3, 5230 Mattighofen, FN 107673v

2. Angaben zur Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1 Angaben zur Bieterin / Ausgangslage

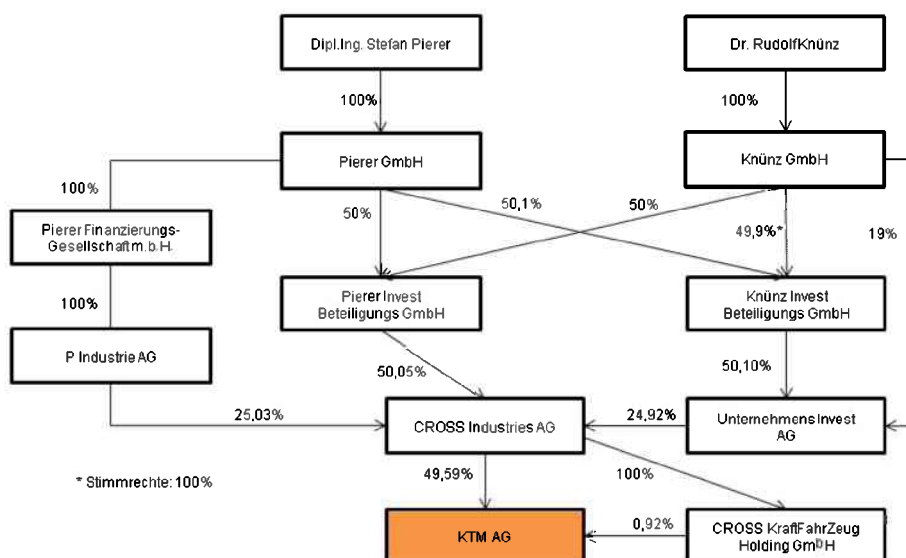
Bieterin ist CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 264931f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 35.000. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die CROSS Industries AG.

Weitere Informationen über die Bieterin stehen auf der Website der Bieterin (www.cross-kfz.at) zur Verfügung.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 10.845.000 und ist eingeteilt in 10.845.000 Aktien. Am Grundkapital der Zielgesellschaft ist die Bieterin zu rund 0,92% beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die CROSS Industries AG. Die CROSS Industries AG ist zu rund 49,58% direkt an der Zielgesellschaft beteiligt. Die CROSS Industries AG wird von der Pierer Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert (Stimmrechte und Anteile am Grundkapital: 50,05%). Am Stammkapital der Pierer Invest Beteiligungs GmbH sind die Pierer GmbH und die Knünz GmbH zu je 50% beteiligt. Die Pierer GmbH hält über ihre indirekte Tochtergesellschaft P Industrie AG weiters 25,03% am Grundkapital der CROSS Industries AG. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH ist Dr. Rudolf Knünz.

Im Laufe des Jahres 2012 soll CROSS Industries AG ihren Aktienbestand an der Zielgesellschaft in die Bieterin einbringen. Aus diesem Grund wird das Pflichtangebot von CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH als Bieterin anstelle der CROSS Industries AG gelegt.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Beteiligungs- und Aktionärsstruktur der Bieterin vor Unterzeichnung des neuen Syndikatsvertrags zwischen Pierer GmbH und Knünz GmbH:



Vor Unterzeichnung des neuen Syndikatsvertrags wurde die Zielgesellschaft daher durch die Pierer GmbH und Knünz GmbH gemeinsam (mittelbar) kontrolliert.

Mit Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die bis dahin bestehende gemeinsame Kontrolle über die Zielgesellschaft beendet. Knünz GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG, CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (Bieterin) und die Zielgesellschaft. Daher führte die Unterzeichnung des Syndikatsvertrages am 13. Juni 2012 zu einem Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft.

Im Rahmen der verbandsrechtlichen Umsetzung der Entflechtung wird die Pierer GmbH bis zum Jahr 2014 den Geschäftsanteil der Knünz GmbH an der Pierer Invest Beteiligungs GmbH erwerben („Verbandsrechtliche Entflechtung“).

2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen; dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen haben.

Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

- Die Gesellschafterin der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (Bieterin) und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger: Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die CROSS Industries AG. Die CROSS Industries AG wird von der Pierer Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert. Die Pierer Invest Beteiligungs GmbH wird von der Pierer GmbH kontrolliert. Die Pierer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer DI Stefan Pierer ist, ist alleinige Gesellschafterin der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H.. Die Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. ist alleinige Aktionärin der P Industrie AG.
- DI Stefan Pierer als Alleingesellschafter der Pierer GmbH.
- Dr. Rudolf Knünz als Alleingesellschafter der Knünz GmbH. Die Knünz GmbH hält einen einer Beteiligung von 50% am Stammkapital entsprechenden Geschäftsanteil an der Pierer Invest Beteiligungs GmbH.

Bezüglich einer detaillierten Aufstellung der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger wird auf die der Angebotsunterlage angeschlossene Anlage 1 verwiesen.

2.3 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Per 18. Juni 2012 verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 5.478.033 Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 50,50% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt in einer vereinfachten Darstellung den Beteiligungsbesitz der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft per 18. Juni 2012:

Name	Gehaltene KTM-Aktien		
	unmittelbar	mittelbar	gesamt
Bieterin	100.000	0	100.000
CROSS Industries AG	5.378.033	100.000	5.478.033
Pierer Invest Beteiligungs GmbH	0	5.478.033	5.478.033
Pierer GmbH	0	5.478.033	5.478.033
DI Stefan Pierer	0	5.478.033	5.478.033
Zielgesellschaft	0	0	0
Gesamtzahl der Aktien	5.478.033	--	--
Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft	50,50%	--	--
Aktienbestand Bajaj Auto*	5.126.199		
Angebotsgegenständliche Aktien	240.768	--	--

* Bajaj Auto ist kein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, hat aber auf die Einlieferung der von ihr gehaltenen Aktien im Rahmen des Angebots rechtswirksam verzichtet (siehe Punkt 3.1).

2.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender AR ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ Pierer GmbH – GF ▪ P Industrie AG – VSt ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH – GF 	Vorsitzender VSt

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF 	
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ Knünz GmbH – GF ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender AR ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ Kästle GmbH – GF ▪ Ludescher Cablecrane-Systems GmbH – GF ▪ "RoboCarParking" Technologies GmbH– GF 	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – AR ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ P Industrie AG – AR 	AR
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – VSt ▪ P Industrie AG – VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ CROSS Automotive Holding GmbH – GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM Immobilien GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – AR 	VSt
Dr. Ernst Chalupsky	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – AR ▪ P Industrie AG – Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR 	AR
Mag. Viktor Sigl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt 	VSt

Mag. Hubert Trunkenpolz	▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt	VSt
DI Harald Plöckinger	▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt	VSt
Rajiv Bajaj	▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR	AR
Friedrich Lackerbauer	▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR	AR
Horst Resch	▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR	AR

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Geregeltten Freiverkehr zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären befinden, die auf eine Einlieferung der Aktien verzichtet haben.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, sowie von verbindlichen Verzichtserklärungen der Bajaj Auto betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 5.126.199 Stück, die der Bieterin vorliegt, betrifft das Angebot sohin effektiv 240.768 Aktien (rund 2,22% vom Grundkapital) („kaufgegenständliche Aktien“).

Für den Fall, dass Aktien der Bajaj Auto entgegen der Verzichtserklärung in das Angebot eingeliefert werden, verpflichtet sich die Bieterin, auch diese Aktien im Zuge dieses Pflichtangebots zu erwerben.

3.2 Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 44,00 je Aktie zu erwerben (der "Kaufpreis"). Der Kaufpreis liegt um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gem § 26 ÜbG (siehe Punkt 3.3).

3.3 Ermittlung des Kaufpreises

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein Pflichtangebot gem § 26 Abs 1 ÜbG handelt, hat der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (13. Juni 2012), das ist der Zeitraum vom 13. Dezember 2011 bis inklusive 12. Juni 2012, beträgt EUR 40,310 je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 3,69 (9,16%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Angebotspreis eines Pflichtangebots gem § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin selbst hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben bzw einen solchen Erwerb vereinbart. Allerdings hat CROSS Industries AG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger am 18. April 2012 Aktien an KTM AG zu einem Preis von EUR 41,40 erworben.

Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 41,40 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Mag. Hubert Trunkenpolz haben am 14. März 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft DI Harald Plöckinger haben am 11. Juni 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. Nach Maßgabe dieser Optionsverträge haben Mag. Hubert Trunkenpolz und DI Harald Plöckinger am 31. Jänner 2012 ihre Put-Optionen ausgeübt. CROSS Industries AG hat sohin am 31. Jänner 2012 von (i) Mag. Hubert Trunkenpolz 17.000 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie und von (ii) DI Harald Plöckinger 8.500 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie erworben. Am 27. Jänner 2012 hat die Übernahmekommission in einer Stellungnahme gem § 29 ÜbG festgestellt, dass diese aus der Ausübung der Put-Optionen resultierenden Erwerbe aufgrund der mangelnden Beeinflussbarkeit durch die Bieterin bzw mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger nicht zur Ermittlung des Kaufpreises gem § 26 Abs. 1 ÜbG heranzuziehen sind, da die gegenständlichen Verfügungsgeschäfte vom 31. Jänner 2012 auf Verpflichtungsgeschäften beruhen, die außerhalb des Referenzzeitraumes abgeschlossen wurden und von CROSS Industries AG nicht mehr beeinflusst werden können (GZ 2011/2/7-8).

3.4 Ausschluss der Verbesserung

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus. Gem § 15 ÜbG Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die ÜbK eine Verbesserung gestattet.

3.5 Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseseinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 12. Dezember 2003 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse. Bis 18. September 2009 wurden die Aktien der Zielgesellschaft im Segment prime market

gehandelt. Seit dem 21. September 2009 wird die KTM-Aktie im Segment mid market der Wiener Börse gehandelt.

Der Kaufpreis liegt rund 4,62% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 42,06) vom 11. Juni 2012. Am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Juni 2012) wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs (100%) in EUR	42,456	41,114	40,310	39,949	32,941
Prämie	3,64%	7,02%	9,16%	10,14%	33,57%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Kaufpreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Kaufpreis liegt um rund EUR 3,7 (9,16%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (siehe Punkt 3.3).

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31. Dezember. Die Umstellung des Bilanzstichtages von 31. August auf 31. Dezember erfolgte im Geschäftsjahr 2009/10. Der Zeitraum zwischen 1. September 2010 und 31. Dezember 2010 stellt daher ein Rumpfgeschäftsjahr dar. Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	Q1/2012	Q1/2011	GJ 2011²	RGJ 2010³	GJ 2009/10⁴	GJ 2008/09⁵
Höchstkurs ¹	42,00	48,12	47,81	-	41,90	53,40

¹ Seit Q2/2011 Höchst-/Tiefstschlusskurs gemäß Geschäftsbericht für die jeweilige Berichtsperiode; Bis Q2/2011 Höchst-/Tiefstkurse gemäß Geschäftsbericht für die jeweilige Berichtsperiode.

² Geschäftsjahr vom 1.1.2011 bis 31.12.2011.

³ Rumpfgeschäftsjahr vom 01.09.2010 bis 31.12.2010.

⁴ Geschäftsjahr vom 01.09.2009 bis 31.12.2010.

⁵ Geschäftsjahr vom 01.09.2008 bis 31.08.2009.

⁶ Buchwert je Aktie = Net Asset Value (NAV) je Aktie.

⁷ vor Restrukturierungsaufwendungen. Nach Restrukturierungsaufwendungen: TEUR 6.471.

⁸ vor Restrukturierungsaufwendungen. Nach Restrukturierungsaufwendungen: TEUR -65.079.

Tiefstkurs ¹	38,00	39,00	37,20	-	15,78	14,01
Gewinn pro Aktie (EPS)	-0,04	0,02	2,00	0,26	1,55	-11,25
Dividende pro Aktie	-	-	0,00	-	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie ⁶	20,87	18,16	20,91	17,49	17,49	17,74
EBITDA (TEUR)	9.781	9.579	64.495	18.178	72.754	39.537 ⁷
EBIT (TEUR)	1.419	1.389	31.009	7.521	29.961	-32.013 ⁸
EBT (TEUR)	-359	8	19.109	2.889	13.723	-79.963
Operating Cash Flow (TEUR)	-40.686	-5.335	70.348	20.389	87.602	-27.603
Eigenkapital (TEUR)	219.346	183.616	219.775	176.786	176.786	134.464

Quelle: Veröffentlichte Finanzberichte der Zielgesellschaft; interne Daten der Zielgesellschaft

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Kaufpreis für alle Aktionäre gleich ist. Mit Ausnahme der für die Preisfestsetzung nach dem ÜbG nicht heranzuziehenden Erwerbe von den Vorstandsmitgliedern der Zielgesellschaft Mag. Hubert Trunkenpolz und DI Harald Plöckinger am 31. Jänner 2012 (siehe Punkt 3.3) haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 44,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Sofern im Rahmen der Durchführung der Verbandsrechtlichen Entflechtung im Jahr 2014 auch nach Ablauf der genannten Neun-Monatsfrist die Bewertung der Aktien der Zielgesellschaft über EUR 44,00 pro Aktie liegt,

verpflichtet sich die Bieterin freiwillig gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bedingungen

Dieses Übernahmeangebot unterliegt keinen Bedingungen.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zwei Wochen. Das Angebot kann daher von 4. Juli 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012 angenommen werden. Gem § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

5.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p, beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die

kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Annahme- und Zahlstelle einzureichen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die "Annahmeerklärung") unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000645403 Zug um Zug gegen die Einbuchung der "KTM AG - zum Verkauf eingereichte Aktien" ausbuchen und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A0VM20 „KTM AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Die in der Annahmeerklärung angegebenen, somit zum Verkauf eingereichten Aktien, werden Zug um Zug gegen die Einbuchung der „KTM AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ aus dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs ausgebucht und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0VM20 und die Ausbuchung der ISIN AT0000645403) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung der kaufgegenständlichen Aktien über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt die Bieterin den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär, der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der „KTM AG – zum Verkauf eingereichte Aktien“ (ISIN AT0000A0VM20) ausbezahlt. Bei Annahme des Angebots wird der Kaufpreis daher spätestens am 1. August 2012 ausbezahlt, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.

5.6 Nachfrist („Sell Out“)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN haben (AT0000A0VM61) und mit "KTM AG – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

5.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie z.B. (jedoch nicht ausschließlich) Kundenprovisionen, Spesen etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

5.8 Gewährleistung

Die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites der Bieterin (www.cross-kfz.at) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Gründe für das Angebot

Durch Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die bis dahin bestehende gemeinsame Kontrolle über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und somit auch über die Zielgesellschaft beendet. Knünz GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG, CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (Bieterin) und die Zielgesellschaft. Somit führte die Unterzeichnung des Syndikatsvertrags am 13. Juni 2012 zu einem Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft. Die Verbandsrechtliche Entflechtung soll schrittweise bis zum Jahr 2014 erfolgen.

Die Pierer GmbH hat daher als über die Pierer Invest Beteiligungs GmbH herrschendes Mutterunternehmen mittelbar die Kontrolle über die CROSS Industries AG und daher auch mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Die Pierer GmbH hat somit durch die Entflechtung die industrielle Führung über die Zielgesellschaft erlangt.

Durch die erfolgte Entflechtung wurde die Angebotspflicht gem § 22 ÜbG ausgelöst.

6.2 Beendigung des Handels im Geregeltten Freiverkehr

Durch das Pflichtangebot besteht ein hohes Risiko der Beendigung des Handels der Aktien der Zielgesellschaft im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse durch Wegfall der gebotenen Mindeststreuung. Bei einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse ist es Teil der Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin, einen Handel der KTM-Aktien im Dritten Markt (*MTF*) der Wiener Börse zu veranlassen.

Ein Ausscheiden der Aktien der Zielgesellschaft aus dem geregelten Freiverkehr der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn sich nach Durchführung dieses Übernahmeangebots weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (*Freefloat*) befinden. Sollten sich nach Ende der Annahmefrist gemäß

§ 19 Abs 1 ÜbG weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (*Freefloat*) befinden, wird die Zielgesellschaft den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse adhoc mitteilen. In der Folge wird die Wiener Börse das Verfahren zu einem amtswegigen Ausscheiden aus dem Geregeltten Freiverkehr einleiten.

Für den Fall, dass die Mindeststreuung nicht nachhaltig sichergestellt werden kann, hat der Vorstand der Zielgesellschaft angekündigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse nach Maßgabe des § 83 Abs 4 BörseG anzuzeigen und einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im Dritten Markt (*MTF*) der Wiener Börse zu veranlassen.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auf im Dritten Markt notierende Gesellschaften das Börsegesetz (BörseG) nur eingeschränkt, das Übernahmegesetz (ÜbG) keine Anwendung findet.

6.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der KTM-Gruppe. Die KTM-Gruppe betreibt die Entwicklung, Erzeugung und den Vertrieb von leistungsstarken und rennsporttauglichen Fahrzeugen (Motorräder, Sportminicycles, ATVs, KTM X-BOWs) für den Offroad- und Straßeneinsatz, insbesondere unter den Marken „KTM“ und „HUSABERG“, sowie die Beteiligung an Unternehmen zur Entwicklung, Erzeugung und den Vertrieb von solchen Geräten. Neben Motorrädern produziert und/oder vertreibt die KTM-Gruppe auch Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung), Kleinmotorräder (Sportminicycles), ATVs sowie den KTM-X-BOW.

Seit dem Jahr 2007 kooperiert die KTM-Gruppe mit der indischen Bajaj-Gruppe. Die Bajaj-Gruppe ist der weltweite viertgrößte Hersteller von Motorrädern und „Three-wheelern“. Den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bildet die gemeinsame Entwicklung von Street-Motorrädern im Einstiegssegment 125-375 cc, welche in Indien produziert und unter der Marke KTM von beiden Unternehmen in ihren Stammmärkten vertrieben werden. Durch die Detailentwicklung, die Lieferantenentwicklung, den Komponentenzukauf und die Produktion der Fahrzeuge in Indien wird eine Preisgestaltung für diese Motorräder ermöglicht, die nicht nur in den klassischen Märkten der KTM-Gruppe attraktiv ist, sondern darüber hinaus auch in neuen Märkten wettbewerbsfähig sein soll. Mit dieser Kooperation eröffnet sich für die KTM-Gruppe die Chance, neue Zielgruppen in den traditionellen Märkten zu erreichen sowie die Erschließung von neuen (Wachstums-)Märkten und für die Bajaj-Gruppe die Absicherung der eigenen Marktposition durch Stärkung der Technologiekompetenz.

Im Geschäftsjahr 2011 ist es KTM gelungen, zum erfolgreichsten Motorradhersteller in Europa und den USA aufzusteigen und sich vom Mitbewerb abzuheben und Marktanteile dazu zu gewinnen. Vor allem das Engagement im Offroad-Rennsport stärkt die Marke KTM und die Marktposition nachhaltig. Die nahtlose Überleitung der Technologie aus dem Rennsport in die Serienprodukte ist dabei ein zentraler strategischer Bestandteil. Der Rennsport bietet das ideale Umfeld, um die neuesten Material- und Technikentwicklungen

zu testen und weiterzuentwickeln. Gemäß der Unternehmensphilosophie „Ready to Race“ werden die Erkenntnisse, die im Motorsport gewonnen werden, direkt in die Serienproduktion übergeleitet. Die Erweiterung des Produktportfolios und die Erschließung von neuen Nischen und Märkten sind wesentliche Bestandteile in der langfristigen Wachstumsplanung der Zielgesellschaft und der KTM-Gruppe. Die strategischen Schwerpunkte liegen daher in Forschung und Entwicklung, der Weiterentwicklung des Vertriebsnetzes und einer effizienten Zulieferstruktur.

Weiters ist es Unternehmensstrategie, die Partnerschaft mit den Händlern der KTM-Gruppe nachhaltig zu fördern.

6.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Der Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

6.5 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. Sonstige Angaben

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 44,00 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 10.593.792.

Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe dazu auch Punkt 5.7).

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Der Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

7.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Sachverständiger gem § 9 ÜbG: Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich
- als Rechtsberater: Weber Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien

7.5 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Für Aktionäre

- Michaela Friepeß
Edisonstrasse 1
4600 Wels
Tel: +43(0) 7242 64360 205
Fax: +43(0) 7242 64360 109
Email: info@crossindustries.at

Für Depotbanken:

- UniCredit Bank Austria AG
Julius-Tandler-Platz 3
1090 Wien
Email:
8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at

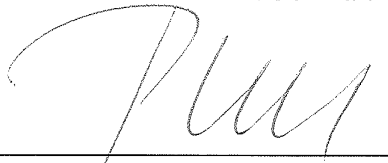
Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

7.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

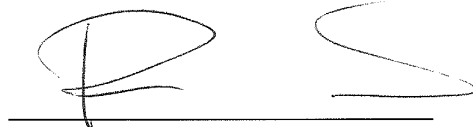
Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, Österreich, zum Sachverständigen gem § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 18. Juni 2012

CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH



DI Stefan Pierer
Geschäftsführer



Mag. Friedrich Roithner
Geschäftsführer

8. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder shall not incur any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Furthermore, this Offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Holders of the Shares in the Target Company who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the Offer outside the Republic of Austria.

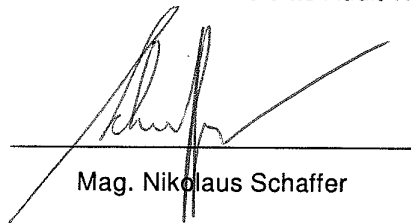
Annahme des Angebots außerhalb der
Republik Österreich.

1. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG

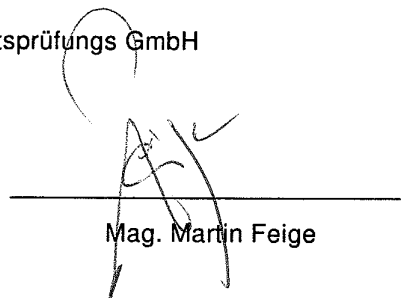
Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das Angebot der Bieterin an die Aktionäre der Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Nikolaus Schaffer



Mag. Martin Feige

Wien, am 18. Juni 2012

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

A. Über die Bieterin herrschendes Mutterunternehmen

CROSS Industries AG, Wels, Österreich

B. Über die CROSS Industries AG herrschende Mutterunternehmen

DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

Pierer GmbH, Wels, Österreich

Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

C. Tochterunternehmen der über die CROSS Industries AG herrschenden Mutterunternehmen

Unmittelbare Tochterunternehmen von DI Stefan Pierer, Wels, Österreich

Pierer GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer GmbH, Wels, Österreich

Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich

Pierer Immobilien GmbH, Wels, Österreich

Pierer Immobilien GmbH & Co KG, Wels, Österreich

Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich

Wohnbau-west Immobilienverwaltung GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H., Wels, Österreich

P Industrie AG, Wels, Österreich

Tochterunternehmen der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Immobilien AG, Wels, Österreich

CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Services GmbH, Ursensollen, Deutschland

CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

Verbundene Tochterunternehmen der CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, Österreich

CROSS Motorsport Systems AG, Wels, Österreich

Pankl Racing Systems AG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Engine Systems GmbH & Co KG, Bruck an der Mur, Österreich

Pankl Drivetrain Systems GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Racing Systems UK Ltd., Bicester, Großbritannien

Pankl Holdings, Inc., Carson City, Nevada, USA

Capital Technology Beteiligungs GmbH, Bruck an der Mur, Österreich

CP-Carillo, LLC, Irvine, USA

Performance Equipment Company, LLC, Irvine, USA

Pankl Emission Control Systems GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Aerospace Systems Inc., Cerritos, USA

Pankl Beteiligungs GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Schmiedetechnik GmbH & Co KG, Kapfenberg, Österreich

Pankl Aerospace Systems Europe GmbH, Kapfenberg, Österreich

Pankl Automotive Slovakia s.r.o., Topolcany, Slowakei

Carrillo Industries Inc., Irvine, USA

Carillo Acquisitions Inc., Irvine, USA

Pankl Engine Systems Inc., Irvine, USA

Pankl Japan Inc., Tokyo, Japan

WP Performance Systems GmbH, Munderfing, Österreich

WP Components GmbH, Munderfing, Österreich

WP Suspension B.V., Malden, Niederlande (in Liquidation)

WP Cooling Systems (Dalian) Co., Ltd., Dalian, China

WP Radiator Italia S.r.l., Vinovo, Italien

CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg, Österreich

PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, Österreich

CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, Österreich

Wethje Carbon Composite GmbH, Hengersberg, Deutschland

Die Wethje GmbH Kunststofftechnik, Hengersberg, Deutschland

Wethje-Entwicklungs GmbH, Vilshofen-Pleinting, Deutschland

Tochterunternehmen der Zielgesellschaft

KTM-Sportmotorcycle AG, Mattighofen, Österreich

KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich

KTM-Sportcar Sales GmbH, Mattighofen, Österreich

KTM-North America Inc., Amherst, Ohio, USA
KTM-Motorsports, Inc., Amherst, Ohio, USA
KTM-Sportmotorcycle Japan K.K., Tokyo, Japan
KTM-Motorcycles S.A. Pty. Ltd, Paulshof, Südafrika
KTM-Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A., Nuove Leon, Mexico
KTM South East Europe S.A., Elefsina, Griechenland
KTM-Sportmotorcycle GmbH, Ursensollen, Deutschland
KTM Switzerland Ltd, Frauenfeld, Schweiz
KTM-Sportmotorcycle UK Ltd., Brackley, Großbritannien
KTM-Sportmotorcycle Espana S.L., Terrassa, Spanien
KTM-Sportmotorcycle France SAS, Lyon, Frankreich
KTM-Sportmotorcycle Italia s.r.l., Gorle, Italien
KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V., Malden, Niederlande
KTM-Sportmotorcycle Scandinavia AB, Örebro, Schweden
KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A., Wavre, Belgien
KTM Canada Inc., St-Bruno, Kanada
KTM Hungária Kft., Törökbálint, Ungarn
KTM Central East Europe s.r.o., Bratislava, Slowakei
KTM-Österreich Vertriebs GmbH, Mattighofen, Österreich
KTM Nordic Oy, Vantaa, Finnland
KTM Sportmotorcycle d.o.o., Marburg, Slowenien
KTM Czech Republic s.r.o., Pilsen, Tschechien
KTM-Racing AG, Frauenfeld, Schweiz
KTM Events & Travel Service AG, Frauenfeld, Schweiz
KTM-Sportcar Australia Pty. Ltd., Perth, Australien
KTM Immobilien GmbH, Wels, Österreich
KTM Dealer & Financial Services GmbH, Mattighofen, Österreich
KTM Finance GmbH, Frauenfeld, Schweiz
KTM India Private Limited, Pune, Indien

Verbundene Tochterunternehmen der CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

Brain Force Holding AG, Wien, Österreich
All for One Midmarket AG, Filderstadt-Bernhausen, Deutschland
Triplan AG, Bad Soden am Taunus, Deutschland

D. Weitere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Dr. Rudolf Knünz, Dornbirn, Österreich

Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich

Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

E. Tochterunternehmen der weiteren mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Unmittelbare Tochterunternehmen von Dr. Rudolf Knünz, Dornbirn, Österreich

Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Knünz GmbH, Dornbirn, Österreich

Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Gantner Seilbahnbau GmbH, Sulz-Röthis, Österreich

Ludescher Cablecrane-Systems GmbH, Sulz-Röthis, Österreich

“RoboCarParking” Technologies GmbH, Hohenems, Österreich

MSS Batelier Bildungsreisen GmbH, Weimar, Deutschland

Kästle GmbH, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Knünz Invest Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Unternehmens Invest AG, Wels, Österreich

Unmittelbare Tochterunternehmen der Unternehmens Invest AG, Wels, Österreich

CROSS Informatik GmbH, Wels, Österreich

UIAG Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, Österreich

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 11. Juli 2012

Äußerung des Vorstands der KTM AG zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH

Die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert beim Landesgericht Wels unter FN 264931f, hat am 4. Juli 2012 an all jene Aktionäre der KTM AG („KTM“ oder „Zielgesellschaft“), FN 107673v, mit dem Sitz in Mattighofen, die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen oder Verzichtserklärungen abgegeben haben, ein öffentliches Pflichtangebot („Angebot“) gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der KTM (ISIN AT0000645403, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der KTM verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die KTM, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die KTM voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der KTM beziehen, hängen sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Diese Äußerung enthält, jeweils als Bieterangabe oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet, auch Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der KTM nicht beurteilt werden kann. Dem Vorstand der KTM ist kein Umstand bekannt, der zu Zweifeln an der Richtigkeit und der Vollständigkeit dieser Angaben der Bieterin Anlass gibt. Der Vorstand geht daher in dieser Äußerung von der Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

1. Ausgangslage

Das öffentliche Pflichtangebot der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000645403), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden. Aufgrund von verbindlichen Verzichtserklärungen der Bajaj Auto International Holdings B.V. betreffend KTM-Aktien

in einem Ausmaß von 5.126.199 Stück, betrifft das Angebot sohin effektiv 240.768 Aktien (rund 2,22% vom Grundkapital).

Gemäß den Angaben der Bieterin hielten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum 18. Juni 2012 insgesamt 5.478.033 Stück Aktien und damit rund 50,50% der Stimmrechte von KTM.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die CROSS Industries AG. Die CROSS Industries AG ist zu rund 49,58% direkt an der Zielgesellschaft beteiligt. Die CROSS Industries AG wird von der Pierer Invest Beteiligungs GmbH kontrolliert (Stimmrechte und Anteile am Grundkapital: 50,05%). Am Stammkapital der Pierer Invest Beteiligungs GmbH sind die Pierer GmbH und die Knünz GmbH zu je 50% beteiligt. Die Pierer GmbH hält über ihre indirekte Tochtergesellschaft P Industrie AG weiters 25,03% am Grundkapital der CROSS Industries AG. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Pierer GmbH ist DI Stefan Pierer. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Knünz GmbH ist Dr. Rudolf Knünz.

Mit Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die bis dahin bestehende gemeinsame Kontrolle über die KTM beendet. Knünz GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG, CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (Bieterin) und über die KTM. Daher führte die Unterzeichnung des Syndikatsvertrages am 13. Juni 2012 zu einem Kontrollwechsel über die KTM. Die verbandsrechtliche Entflechtung soll schrittweise bis zum Jahr 2014 erfolgen (die „Verbandsrechtliche Entflechtung“).

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Bieterin schließt ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist und eine Verbesserung des Angebotspreises aus.

2. Beurteilung des Angebots

2.1 Angebotspreis

Der im öffentlichen Pflichtangebot enthaltene Kaufpreis beträgt EUR 44,00 je Aktie („Kaufpreis“). CROSS Industries AG hat als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger am 18. April 2012 KTM-Aktien zu einem Preis von EUR 41,40 erworben. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

2.2 Gesetzliche Preisuntergrenze

Nach § 26 Abs 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze: Der Angebotspreis pro Aktie (i) muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen und (ii) darf die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld

gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (13. Juni 2012) beträgt EUR 40,310 je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt daher um EUR 3,69 (rund 9,16%) über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Laut Aussage der Bieterin hat die Bieterin selbst in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben bzw einen solchen Erwerb vereinbart. Allerdings hat CROSS Industries AG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger am 18. April 2012 Aktien an KTM AG zu einem Preis von EUR 41,40 erworben. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 41,40 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 2,60 (6,28%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Mag. Hubert Trunkenpolz haben am 14. März 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. CROSS Industries AG und das Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft DI Harald Plöckinger haben am 11. Juni 2007 einen Optionsvertrag bezüglich dem Erwerb (Call-Option) bzw der Veräußerung (Put-Option) von Aktien der Zielgesellschaft abgeschlossen. Nach Maßgabe dieser Optionsverträge haben Mag. Hubert Trunkenpolz und DI Harald Plöckinger am 31. Jänner 2012 ihre Put-Optionen ausgeübt. CROSS Industries AG hat sohin am 31. Jänner 2012 von (i) Mag. Hubert Trunkenpolz 17.000 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie und von (ii) DI Harald Plöckinger 8.500 Aktien der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 50 je Aktie erworben. Am 27. Jänner 2012 hat die Übernahmekommission in einer Stellungnahme gem § 29 ÜbG festgestellt, dass diese aus der Ausübung der Put-Optionen resultierenden Erwerbe aufgrund der mangelnden Beeinflussbarkeit durch die Bieterin bzw mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger nicht zur Ermittlung des Kaufpreises gem § 26 Abs. 1 ÜbG heranzuziehen sind, da die gegenständlichen Verfügungsgeschäfte vom 31. Jänner 2012 auf Verpflichtungsgeschäften beruhen, die außerhalb des Referenzzeitraumes abgeschlossen wurden und von CROSS Industries AG nicht mehr beeinflusst werden können (GZ 2011/2/7-8).

2.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals sowie der durchschnittlichen Börsenkurse der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht vorgenommen.

2.3.1 Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

KTM hat zum 31. Dezember 2011 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 20. Feber 2012 vom KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital von KTM zum 31. Dezember 2011 belief sich auf rund EUR 219,8 Mio. (31. Dezember 2010: rund EUR 176,8 Mio). Da die am 20. April 2012 abgehaltene Hauptversammlung keine Ausschüttung beschlossen hat, ermittelt sich ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 20,91 (31. Dezember 2010: EUR 17,49). Der Angebotspreis liegt somit um EUR 23,09 (31. Dezember 2010: EUR 26,51) über dem Eigenkapitalwert je Aktie.

Aufgrund des letztverfügbaren Zwischenberichtes von KTM zum 31. März 2012 wurde im ersten Quartal ein Ergebnis nach Steuern von rund EUR -0,4 Mio erzielt. Auf Basis der berichteten Ergebnisse zum 31. März 2012 ermitteln sich somit ein buchmäßiges Eigenkapital des Konzerns in Höhe von rund EUR 219,3 Mio und ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 20,87. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 23,13 darüber.

Im Juni 2012 wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 8,4 Mio. (336.000 neue Aktien) durchgeführt. Unter Berücksichtigung dieser Kapitalerhöhung würden sich zum 31. März 2012 ein buchmäßiges Eigenkapital des Konzerns in Höhe von rund EUR 227,7 Mio und ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 21,00 ergeben. Der Angebotspreis würde damit um EUR 23,00 darüber liegen.

Dass der errechnete Eigenkapitalwert unter dem durchschnittlichen Börsenkurs und somit auch unter dem Angebotspreis liegt, erscheint dem Vorstand aufgrund der von KTM anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften plausibel.

2.3.2 Nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs und Unternehmenskennzahlen

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw. unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs in EUR	41,114	40,310	39,949	32,941
Prämie in %	7,02%	9,16%	10,14%	33,57%

*Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.
Quelle: Wiener Börse AG*

Der Angebotspreis von EUR 44,00 liegt um EUR 3,69 (rund 9,16%) über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Der Kaufpreis liegt rund 4,62% über dem Schlusskurs für Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 42,06) vom 11. Juni 2012. Am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Juni 2012) wurden keine Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse gehandelt.

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernjahresabschlüsse auf Basis IFRS der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	Q1/2012	Q1/2011	GJ 2011²	RGJ 2010³	GJ 2009/10⁴	GJ 2008/09⁵
Höchstkurs ¹	42,00	48,12	47,81	-	41,90	53,40
Tiefstkurs ¹	38,00	39,00	37,20	-	15,78	14,01
Gewinn pro Aktie (EPS)	-0,04	0,02	2,00	0,26	1,55	-11,25
Dividende pro Aktie	-	-	0,00	-	0,00	0,00
Buchwert pro Aktie ⁶	20,87	18,16	20,91	17,49	17,49	17,74
EBITDA (TEUR)	9.781	9.579	64.495	18.178	72.754	39.537 ⁷
EBIT (TEUR)	1.419	1.389	31.009	7.521	29.961	-32.013 ⁸
EBT (TEUR)	-359	8	19.109	2.889	13.723	-79.963
Operating Cash Flow (TEUR)	-40.686	-5.335	70.348	20.389	87.602	-27.603
Eigenkapital (TEUR)	219.346	183.616	219.775	176.786	176.786	134.464

3. Annahmefrist und „sell out“

3.1 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann von 4. Juli 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012 angenommen werden. Details zur Annahme sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen. Kein Aktionär ist verpflichtet, das Angebot der Bieterin anzunehmen.

Wird während der Laufzeit des Übernahmeangebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurückzutreten.

3.2 „sell out“

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gem § 19 Abs 3 ÜbG).

¹ Seit Q2/2011 Höchst-/Tiefstschlusskurs gemäß Geschäftsbericht für die jeweilige Berichtsperiode; Bis Q2/2011 Höchst-/Tiefstkurse gemäß Geschäftsbericht für die jeweilige Berichtsperiode.

² Geschäftsjahr vom 1.1.2011 bis 31.12.2011.

³ Rumpfgeschäftsjahr vom 01.09.2010 bis 31.12.2010.

⁴ Geschäftsjahr vom 01.09.2009 bis 31.12.2010.

⁵ Geschäftsjahr vom 01.09.2008 bis 31.08.2009.

⁶ Buchwert je Aktie = Net Asset Value (NAV) je Aktie.

⁷ vor Restrukturierungsaufwendungen. Nach Restrukturierungsaufwendungen: TEUR 6.471.

⁸ vor Restrukturierungsaufwendungen. Nach Restrukturierungsaufwendungen: TEUR -65.079.

4. Abwicklung des Angebots

Details zur Abwicklung des Angebots sind Punkt 5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5. Gleichbehandlung

Der seitens der Bieterin gebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 44,00 pro Aktie ist für alle Aktionäre gleich. Die Bieterin verweist in Punkt 3.8 der Angebotsunterlage auf ihre entsprechende Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG. Für den Fall, dass im Rahmen der Durchführung der Verbandsrechtlichen Entflechtung die Bewertung der Aktien der KTM über EUR 44,00 pro Aktie liegt, hat sich die Bieterin freiwillig gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

6. Beurteilung des Angebots aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger sowie des öffentlichen Interesses

6.1 Von der Bieterin genannte wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin nennt als wirtschaftliche Gründe für das Angebot (Punkt 6.1 der Angebotsunterlage):

„Durch Syndikatsvertrag vom 13. Juni 2012 haben die Pierer GmbH und die Knünz GmbH die bis dahin bestehende gemeinsame Kontrolle über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und somit auch über die Zielgesellschaft beendet. Knünz GmbH hat sich verpflichtet, als Gesellschafter der Pierer Invest Beteiligungs GmbH bei der Fassung von Beschlüssen und/oder beim Treffen von Entscheidungen ihre Stimmen einheitlich mit der Pierer GmbH auszuüben. Dies führte von einer gemeinsamen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH und der Knünz GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH zu einer alleinigen beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über Pierer Invest Beteiligungs GmbH und in weiterer Folge zu einer beherrschenden Kontrolle der Pierer GmbH über CROSS Industries AG, CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH (Bieterin) und die Zielgesellschaft. Somit führte die Unterzeichnung des Syndikatsvertrags am 13. Juni 2012 zu einem Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft.

Die Pierer GmbH hat daher als über die Pierer Invest Beteiligungs GmbH herrschendes Mutterunternehmen mittelbar die Kontrolle über die CROSS Industries AG und daher auch mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Die Pierer GmbH hat somit durch die Entflechtung die industrielle Führung über die Zielgesellschaft erlangt.

Durch die erfolgte Entflechtung wurde die Angebotspflicht gem § 22 ÜbG ausgelöst.“

6.2 Beendigung des Handels im Geregeltten Freiverkehr

Die Bieterin führt zum Thema „Beendigung des Handels im Geregeltten Freiverkehr“ folgendes aus (Punkt 6.2 der Angebotsunterlage):

„Durch das Pflichtangebot besteht ein hohes Risiko der Beendigung des Handels der Aktien der Zielgesellschaft im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse durch Wegfall der gebotenen Mindeststreuung. Bei einer Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregeltten

Freiverkehr der Wiener Börse ist es Teil der Beteiligungs- und Unternehmenspolitik der Bieterin, einen Handel der KTM-Aktien im Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse zu veranlassen.

Ein Ausscheiden der Aktien der Zielgesellschaft aus dem geregelten Freiverkehr der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn sich nach Durchführung dieses Übernahmeangebots weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (Freefloat) befinden. Sollten sich nach Ende der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1 ÜbG weniger als 181.250 Aktien der Zielgesellschaft im Publikumsbesitz (Freefloat) befinden, wird die Zielgesellschaft den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse adhoc mitteilen. In der Folge wird die Wiener Börse das Verfahren zu einem amtswegigen Ausscheiden aus dem Geregelten Freiverkehr einleiten.

Im Falle der Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird eine Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auf im Dritten Markt notierende Gesellschaften das Börsegesetz (BörseG) nur eingeschränkt, das Übernahmegesetz (ÜbG) keine Anwendung findet."

6.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin nennt als geschäftspolitische Ziele und Absichten (Punkt 6.3 der Angebotsunterlage):

„Die Zielgesellschaft ist die Obergesellschaft der KTM-Gruppe. Die KTM-Gruppe betreibt die Entwicklung, Erzeugung und den Vertrieb von leistungsstarken und rennsporttauglichen Fahrzeugen (Motorräder, Sportminicycles, ATVs, KTM X-BOWs) für den Offroad- und Straßeneinsatz, insbesondere unter den Marken „KTM“ und „HUSABERG“, sowie die Beteiligung an Unternehmen zur Entwicklung, Erzeugung und den Vertrieb von solchen Geräten. Neben Motorrädern produziert und/oder vertreibt die KTM-Gruppe auch Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung), Kleinmotorräder (Sportminicycles), ATVs sowie den KTM-X-BOW.

Seit dem Jahr 2007 kooperiert die KTM-Gruppe mit der indischen Bajaj-Gruppe. Die Bajaj-Gruppe ist der weltweite viertgrößte Hersteller von Motorrädern und „Three-wheelern“. Den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bildet die gemeinsame Entwicklung von Street-Motorrädern im Einstiegssegment 125-375 cc, welche in Indien produziert und unter der Marke KTM von beiden Unternehmen in ihren Stammmärkten vertrieben werden. Durch die Detailentwicklung, die Lieferantenentwicklung, den Komponentenzukauf und die Produktion der Fahrzeuge in Indien wird eine Preisgestaltung für diese Motorräder ermöglicht, die nicht nur in den klassischen Märkten der KTM-Gruppe attraktiv ist, sondern darüber hinaus auch in neuen Märkten wettbewerbsfähig sein soll. Mit dieser Kooperation eröffnet sich für die KTM-Gruppe die Chance, neue Zielgruppen in den traditionellen Märkten zu erreichen sowie die Erschließung von neuen (Wachstums-)Märkten und für die Bajaj-Gruppe die Absicherung der eigenen Marktposition durch Stärkung der Technologiekompetenz.

Im Geschäftsjahr 2011 ist es KTM gelungen, zum erfolgreichsten Motorradhersteller in Europa und den USA aufzusteigen und sich vom Mitbewerb abzuheben und Marktanteile dazu zu gewinnen. Vor allem das Engagement im Offroad-Rennsport stärkt die Marke KTM und die Marktposition nachhaltig. Die nahtlose Überleitung der Technologie aus dem Rennsport in die Serienprodukte ist dabei ein

zentraler strategischer Bestandteil. Der Rennsport bietet das ideale Umfeld, um die neuesten Material- und Technikentwicklungen zu testen und weiterzuentwickeln. Gemäß der Unternehmensphilosophie „Ready to Race“ werden die Erkenntnisse, die im Motorsport gewonnen werden, direkt in die Serienproduktion übergeleitet. Die Erweiterung des Produktportfolios und die Erschließung von neuen Nischen und Märkten sind wesentliche Bestandteile in der langfristigen Wachstumsplanung der Zielgesellschaft und der KTM-Gruppe. Die strategischen Schwerpunkte liegen daher in Forschung und Entwicklung, der Weiterentwicklung des Vertriebsnetzes und einer effizienten Zulieferstruktur.

Weiters ist es Unternehmensstrategie, die Partnerschaft mit den Händlern der KTM-Gruppe nachhaltig zu fördern.“

Die Bieterin ist der KTM aufgrund der bereits vorhandenen Beteiligung bekannt. Zum Zeitpunkt dieses Übernahmeangebots sind keine Umstrukturierungsmaßnahmen (Verschmelzung, Spaltung, Umgründungen etc.) geplant. Weiters sind keine Change-of-Control Klauseln in wesentlichen Verträgen der KTM enthalten.

6.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin nennt als Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen (Punkt 6.4 der Angebotsunterlage):

„Bei der Bieterin bestehen keine Pläne für Änderungen hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Zielgesellschaft. Es sind seitens der Bieterin insbesondere keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen im Zusammenhang mit diesem Angebot beabsichtigt.

Der Kontrollwechsel über die Zielgesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

Infolge dieses Angebots sind keine Änderungen der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.“

6.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Bezüglich der Risiken einer Beendigung des Handels im Geregeltten Freiverkehr wird auf Punkt 6.2 verwiesen.

Änderungen, die das öffentliche Interesse berühren könnten, sind aus der Durchführung des Angebots keine ersichtlich.

6.6 Äußerung des Vorstands der KTM zu den von der Bieterin veröffentlichten wirtschaftlichen Gründe für das Pflichtangebot sowie ihren geschäftspolitischen Zielen und Absichten

Der Vorstand der KTM geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind und die Tätigkeitsbereiche der Bieterin und der KTM in keinem direkten Wettbewerb zueinander stehen, sondern sich ergänzen. Dadurch sollten künftig weiterhin Möglichkeiten zur gemeinsamen Realisierung von Synergien durch Bieterin und KTM genutzt werden können, wenngleich sich die genauen betraglichen Auswirkungen dieser Synergieeffekte auf die Ertragslage der KTM zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen.

Der Vorstand der KTM begrüßt die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Positionierung der KTM und das Bekenntnis der Bieterin zur nachhaltigen Fortsetzung der eingeschlagenen Unternehmensstrategie gepaart mit der künftigen Nutzung des der Bieterin zur Verfügung stehenden Akquisitionspotentials.

Weiters unterstützt der Vorstand die bekundete Absicht der Bieterin, keine konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten, die Beschäftigungsbedingungen oder das Management der Zielgesellschaft zu setzen.

Der Betriebsrat der KTM wurde über das Angebot informiert; der Betriebsrat hat keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Ferner hat der Vorstand der KTM darauf hinzuweisen, dass bei einem Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Ausscheiden der Aktien vom Handel an der Wiener Börse zwingend wäre. Die gebotene Mindeststreuung für den Verbleib im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse beträgt 181.250 Aktien in Publikumsbesitz.

Für den Fall, dass die Mindeststreuung nicht nachhaltig sichergestellt werden kann, hat der Vorstand der KTM bereits angekündigt, die Zurückziehung der Aktien der Zielgesellschaft aus dem Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse nach Maßgabe des § 83 Abs 4 BörseG anzuzeigen und einen Handel der Aktien der Zielgesellschaft im Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse zu veranlassen.

Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung beeinträchtigen.

Schließlich verweist der Vorstand der KTM auf Punkt 7.1 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin für eine ausreichende Finanzierung des öffentlichen Pflichtangebots auch für den Fall der vollständigen Annahme sorgte. Direkte Auswirkungen des Angebots auf Gläubiger der KTM sind aus heutiger Sicht für den Vorstand nicht feststellbar.

7. Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der KTM

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der KTM an:

<i>Organmitglied</i>	<i>Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger</i>	<i>Position bei Zielgesellschaft</i>
DI Stefan Pierer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – Vorsitzender 	Vorsitzender VSt

	<p>AR</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ Pierer GmbH – GF ▪ P Industrie AG – VSt ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – Vorsitzender AR ▪ PIERER Immobilien GmbH – GF ▪ Pierer Finanzierungsgesellschaft m.b.H. – GF ▪ Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H. – GF 	
Dr. Rudolf Knünz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ Knünz Invest Beteiligungs GmbH - GF ▪ Knünz GmbH – GF ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – Vorsitzender AR ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – VSt ▪ UIAG Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ Kästle GmbH – GF ▪ Ludescher Cablecrane-Systems GmbH – GF ▪ "RoboCarParking" Technologies GmbH– GF 	Vorsitzender AR
Josef Blazicek	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – AR ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ P Industrie AG – AR 	AR
Mag. Friedrich Roithner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bieterin – GF ▪ CROSS Industries AG – VSt ▪ CROSS Motorsport Systems AG – VSt 	VSt

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pierer Invest Beteiligungs GmbH – GF ▪ P Industrie AG – VSt ▪ Pankl Racing Systems AG – AR ▪ CROSS Automotive Holding GmbH – GF ▪ CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH – GF ▪ CROSS Immobilien AG – Vorsitzender VSt ▪ KTM Immobilien GmbH – GF ▪ PF Beteiligungsverwaltungs GmbH – GF ▪ CROSS Automotive Beteiligungs GmbH – GF ▪ Durmont Teppichbodenfabrik GmbH – GF ▪ CROSS Informatik GmbH – GF ▪ BRAIN FORCE HOLDING AG – AR 	
Dr. Ernst Chalupsky	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CROSS Industries AG – AR ▪ P Industrie AG – Vorsitzender AR ▪ Unternehmens Invest Aktiengesellschaft – Vorsitzender AR ▪ CROSS Motorsport Systems AG – AR ▪ CROSS Immobilien AG – AR ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR 	AR
Mag. Viktor Sigl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt 	VSt
Mag. Hubert Trunkenpolz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt 	VSt
DI Harald Plöckinger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – VSt 	VSt
Rajiv Bajaj	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR 	AR
Friedrich Lackerbauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR 	AR
Horst Resch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KTM-Sportmotorcycle AG – AR 	AR

8. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstands der KTM steht Mag. Viktor Sigl unter der Telefonnummer 07742 6000-0 und der E-Mail Adresse ir@ktm.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der KTM zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage der KTM (www.ktm.com).

9. Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz

KTM hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint; ferner sind aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die KTM und keine Auswirkungen auf Ihre Gläubiger zu erwarten.

Im Hinblick auf das vom Vorstand zu beachtende Objektivitätsgebot sieht der Vorstand der KTM es als nicht zweckmäßig, eine Empfehlung abzugeben. Jedenfalls stellt der Vorstand der KTM nachstehende Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots dar:

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die KTM künftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt und sich die bestehenden Beteiligungen positiv entwickeln, was zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führt und somit einen höheren Kaufpreis rechtfertigen könnte.

Argumente für die Annahme des Angebots:

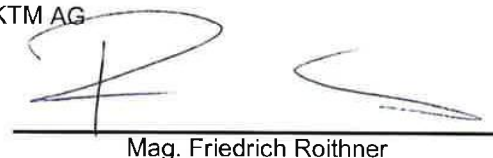
- Der Angebotspreis liegt über den nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der letzten eins, drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.
- Der Angebotspreis liegt über dem Eigenkapitalwert je Aktie.
- Eine allfällige Reduzierung der Liquidität kann den Wert der Aktien negativ beeinflussen.
- Durch die Konzentration der Stimmrechte auf einen einflussreichen Aktionär ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre eingeschränkt.
- KTM ist im Rennsportgeschäft tätig. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft weiterhin eine hohe Volatilität in den Kursen hervorruft und es auch zu einer Verschlechterung des Börsenkurses kommen kann.

Mattighofen, am 11. Juli 2012



DI Stefan Pierer

Der Vorstand der KTM AG



Mag. Friedrich Roithner

als Mitglieder des Vorstands der
KTM AG

Anlage 3:

Äußerung des Aufsichtsrats vom 11. Juli 2012

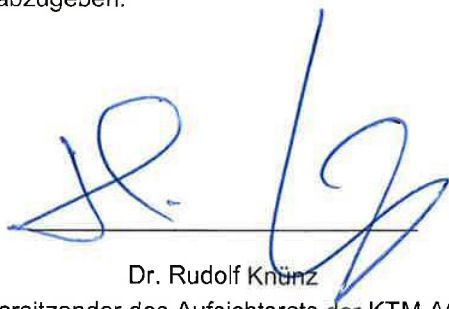
**Äußerung des Aufsichtsrats der KTM AG
zum öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz
der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH**

Die CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert beim Landesgericht Wels unter FN 264931f hat am 4. Juli 2012 an alle Aktionäre der KTM AG („KTM“), FN 107673v, mit dem Sitz in Mattighofen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) zum Erwerb sämtlicher Aktien der KTM (ISIN AT0000645403) gestellt und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der KTM verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die KTM, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die KTM voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der KTM hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der KTM überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Darüber hinaus erachtet es der Aufsichtsrat, wie auch der Vorstand, aufgrund des zu beachtenden Objektivitätsgebots als nicht zweckmäßig, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Pflichtangebots abzugeben.

Mattighofen, am 11. Juli 2012



Dr. Rudolf Knünz
Vorsitzender des Aufsichtsrats der KTM AG

Anlage 4:
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Versicherungsstelle Wiesbaden

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Blumauerstraße 46
A – 4020 Linz
ÖSTERREICH

Telefon 0611 39606-0
Telefax 0611 39606-68
Email: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Bei Rückfragen: Herr Büsser
Durchwahl: 0611 39606-83

29. Juni 2012 - gbu

Kunden-Nr.: 1029866 Vertrags-Nr.: 68626

**Versicherungsbestätigung für Einzelrisikodeckung „Sachverständiger gem. § 13 ÜbG –
KTM AG und Pankl Racing Systems AG“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns mit Ihrer Entscheidung entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne


Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR

für Ihre Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) im Rahmen der beiden Übernahmeverfahren für die Zielgesellschaften KTM AG sowie Pankl Racing Systems AG. Den Aufträgen liegen die jeweiligen Auftragschreiben vom 07.05.2012 zu Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Assessor Büsser)

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten und in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.